

Interpellation Dobler-Oberuzwil vom 7. Mai 2001
(Wortlaut anschliessend)

Auswirkungen des Elektrizitätsmarktgesetzes auf den Kanton St.Gallen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 21. August 2001

Ernst Dobler-Oberuzwil stellt in einer Interpellation vom 7. Mai 2001 mehrere Fragen zu den Auswirkungen des Elektrizitätsmarktgesetzes (EMG) des Bundes, über das im Jahr 2002 abgestimmt wird.

Die Regierung beantwortet die Fragen wie folgt:

1. Die Bandbreiten für die Durchleitungsvergütungen sind noch nicht bekannt. Die möglichen Bandbreiten sind in der Botschaft des Bundesrates zum EMG vom 7. Juni 1999 veröffentlicht. Es sind die Netzbetreiberinnen, welche die Durchleitungsvergütung festlegen. Die Grundlagen dazu sollen im Wesentlichen in der ausstehenden eidgenössischen Elektrizitätsmarktverordnung (EMV) geschaffen werden. Diese wird voraussichtlich im Herbst 2001 in die Vernehmlassung gegeben.

2./3. Die Frage nach den möglichen Massnahmen des Kantons St.Gallen zur Angleichung allfälliger unverhältnismässiger Unterschiede bei den Durchleitungsvergütungen ist zu früh gestellt. Erst die EMV wird die nötigen rechtlichen Voraussetzungen schaffen, damit die Netzbetreiberinnen zunächst die Durchleitungsvergütungen festlegen können. Alsdann muss der Bundesrat im Rahmen der Verordnung die Schwelle festlegen, ab welcher der Ausgleichsfond auf Bundesebene (Art. 6 Abs. 5 EMG) ins Spiel kommt. Im Übrigen wird die Frage, ob es unverhältnismässige Unterschiede bei den Durchleitungsvergütungen gibt, im Raum der heutigen Nordostschweizerischen Kraftwerke AG (NOK) entscheidend davon abhängen, wie es mit der Bildung der strategischen Axpo Holding weiter geht. Insbesondere hängt es wesentlich davon ab, ob und wenn ja welche Netzgesellschaften es in diesem Verbund geben wird. Entsprechende Überlegungen und Möglichkeiten nach dem Entscheid der Zürcher Stimmberechtigten werden zurzeit von Axpo und den Kantonswerken angestellt. Es kann in diesem Zusammenhang auf die Antwort der Regierung auf die Einfache Anfrage 61.01.11 «Nach dem Nein zur Privatisierung der EKZ: Neue Situation – neue Chancen für den Kanton St.Gallen» verwiesen werden. Sollte sich ergeben, dass die St.Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG (SAK) eine Netzgesellschaft ist, werden Art und Weise der Erfüllung der mit dem EMG den Kantonen übertragenen Aufgaben unter den SAK-Kantonen koordiniert angegangen werden müssen.

4. Auch für die Frage nach den Anschlusskosten und -gebühren muss die EMV abgewartet werden. Alsdann wird es Sache des kantonalen Gesetzgebers sein, den Handlungsbedarf auf Stufe Kanton zu prüfen. Grundsätzlich sollten nach heutiger Beurteilung die kommunalen Reglemente, in denen normalerweise Anteile der Anschlusskosten nach dem Verursacherprinzip den Neuanschliessenden in Rechnung gestellt werden, bestehen bleiben können. Die wirtschaftlichen Kriterien (kostenorientierte Anschlusspreise) dürften inskünftig ein (noch) stärkeres Gewicht erhalten. In jedem Fall werden deshalb die Anschlusspreise transparent auszuweisen sein und dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip entsprechen müssen.

Gegebenenfalls wird es darum gehen sicherzustellen, dass während der Übergangsfrist des EMG, also bis zur vollständigen Marktöffnung, feste Kundinnen und Kunden nicht stärker als nach den geltenden Bestimmungen der kommunalen Reglemente belastet werden dürfen. Sodann muss gewährleistet werden, dass keine diskriminierenden Anschlusskosten verrechnet

werden. Schliesslich wird ein öffentlich-rechtliches Verfahren bei Streitigkeiten über die Anschlusspflicht nach Art. 11 Abs. 3 EMG festzulegen sein. Die Anschlusspflicht für Gebiete, die von der «Verweisung» betroffen sind, wird in erster Linie mittels entsprechender flächendeckender Bezeichnung der Netzgebiete oder über den Leistungsauftrag an das Elektrizitätsversorgungsunternehmen zu lösen sein.

5. Welche tatsächlichen Strukturen es im Netzbereich geben wird, kann heute noch nicht verlässlich gesagt werden. Der kantonale Gesetzgeber wird im Rahmen der durch EMG und EMV gegebenen Möglichkeiten nur dann und soweit einschreiten, als nicht die Elektrizitätswirtschaft selbst, konkret also Axpo und SAK, kosteneffiziente Strukturen schaffen. Wie schon erwähnt sind es die Netzbetreiberinnen, welche die Durchleitungsvergütung aufgrund der nach EMV anrechenbaren Kosten und gestützt auf eine Effizienzvorgabe des zuständigen Bundesamtes festlegen. Dass gegenüber der heutigen extrem feingliedrigen Struktur in der Elektrizitätsversorgung mit über 1000 Elektrizitätswerken in der Schweiz durch Zusammenschlüsse und andere Massnahmen Effizienzsteigerungen und Rationalisierungen im Interesse tiefer Durchleitungskosten nötig sein werden, liegt beinahe auf der Hand. Auf der anderen Seite wird es eine bestimmte Nähe zur Kundschaft brauchen, damit Versorgungsprobleme möglichst rasch behoben werden können. Es wird aber wie gesagt Sache der Elektrizitätswirtschaft selber sein, hier den Handlungsbedarf zu erkennen und allfällige Massnahmen umzusetzen. Der angesprochene Ausgleichsfond kommt nach dem Entscheid des Bundesgesetzgebers im EMG erst bei einem Ungenügen allfälliger kantonalen Massnahmen zum Zug. Die «Eingriffsschwelle» wird der Bundesrat in der EMV festlegen.

6. Bisher unterstanden im Bereich Elektrizität aufgrund des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (SR 0.632.231.422; WTO-Übereinkommen) nur die von der öffentlichen Hand beherrschten Unternehmen den Vorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen. Nach dem Abkommen über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft (im Folgenden: bilaterales Abkommen) werden neu auch private Unternehmen im Bereich Elektrizität unterstellt, die aufgrund eines ausschliesslichen oder besonderen Rechts (Konzession) tätig sind.

Nach den für die Schweiz massgeblichen Anhängen zum WTO-Übereinkommen stellt dabei der Einkauf von elektrischer Energie für die Weiterveräusserung (Zwischenhandel) keine Beschaffung im Sinn des Übereinkommens dar. Anders verhält es sich bei den privaten Unternehmen, die einzig dem bilateralen Abkommen unterstehen, weil es keine dem WTO-Übereinkommen vergleichbare Ausnahmebestimmung enthält. Möglich ist jedoch, dass die privaten Unternehmen in den Sektoren, wozu auch die Elektrizität gehört, vom Anwendungsbereich des Abkommens generell ausgenommen werden können (sog. «Ausklinkklausel»), wenn ein Wettbewerb besteht. Das Verfahren für das «Ausklinken» wird im Rahmen der Umsetzung des bilateralen Abkommens festgelegt. Solange die privaten Unternehmen indessen nicht vom Anwendungsbereich ausgenommen sind bzw. für diejenigen Bereiche der von der öffentlichen Hand beherrschten Unternehmen, in denen keine Ausnahmen bestehen (vorab Eigenbedarf), ist so dann nach Ansicht der Regierung davon auszugehen, dass das freihändige Verfahren im Sinn der Beschaffung von Gütern an Warenbörsen möglich ist (Art. 16 Abs. 2 lit. k der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen [sGS 841.11]).

21. August 2001

Wortlaut der Interpellation 51.01.31

Interpellation Dobler-Oberuzwil: «Elektrizitätsmarktgesetz (EMG) – Auswirkungen auf den Kanton St.Gallen

Das Elektrizitätsmarktgesetz (EMG) wurde am 15. Dezember 2000 von der Bundesversammlung beschlossen. Das Referendum kam fristgerecht zustande. Somit wird das Schweizervolk über diese Vorlage noch dieses Jahr abzustimmen haben.

Im Bericht der Regierung vom 23. März 1999 <Auswirkungen der Öffnung des Elektrizitätsmarktes auf den Kanton St.Gallen> blieben aufgrund des damaligen Wissenstandes noch viele Fragen unbeantwortet.

Jetzt liegt auf Bundesebene ein konkreter Gesetzestext vor, verschiedene Elektrizitätswerke haben schon ihre Kosten für die Durchleitung berechnet und aus Deutschland liegen erste Erfahrungen mit dem bis auf den Endverbraucher geöffneten Strommarkt vor.

Die Verteilung (Transport) der Elektrizität wird aus technischen Gründen ein natürliches Monopol bleiben. Im EMG ist vorgesehen, dass diese Durchleitung angemessen entschädigt werden muss. Die Durchleitungsvergütung wird vorallem auf der Niederspannungsebene (Deutschland 12,4-13,9 Pf/kWh), aber auch auf der nächst höheren Mittelspannungsebene den Strompreis massgeblich beeinflussen und somit den Endstrompreis für den Grossteil der Konsumenten (Haushalte, Landwirtschafts-, Gewerbe- und kleinere Industriebetriebe) bestimmen.

Der Kanton St.Gallen hat bedingt durch seine ländliche, voralpine Struktur mit geringer Energiedichte mit wenigen Ausnahmen im Vergleich zu den Agglomerationen des Mittellandes sehr hohe spezifische Energieverteilungskosten.

Gemäss EMG Art. 6 sind auf der gleichen Spannungsebene im Netz einer Netzbetreiberin die gleichen Preise für die Durchleitungsvergütung zu verrechnen. Der Kanton hat geeignete Massnahmen zur Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede dieser Vergütungen der einzelnen Netze auf ihrem Territorium zu treffen. Falls diese Massnahmen nicht genügen, kann der Bundesrat überregionale Netzgesellschaften anordnen oder andere Massnahmen (beispielsweise Ausgleichsfonds) treffen.

Ich bitte die Regierung um Beantwortung folgender Fragen:

1. Mit welcher Bandbreite ist in unserem Versorgungsgebiet für die Durchleitungsvergütungen (Briefmarken) auf den Bezugsebenen 20kV und 0,4 kV zu rechnen?
2. Falls diese Unterschiede zwischen den einzelnen Netzen in unserem Kanton unverhältnismässig sind, welche Massnahmen plant die Regierung zur Angleichung dieser Vergütungen?
3. Was wird die Regierung unternehmen, wenn diese Vergütungen im Kanton St.Gallen markant höher ausfallen werden als in den Wirtschaftszentren des Mittellandes?
4. Gelten die Massnahmen gemäss Art. 6 sinngemäss auch für die Netzanschluss- und Er-schliessungskosten innerhalb und ausserhalb der Bauzonen?
5. Teilt die Regierung die Meinung,
 - dass eine überregionale Netzgesellschaft nicht unbedingt effizienter sein muss und die Stromverteilung weiterhin lokal bzw. regional wie andere öffentliche Aufgaben ebenso günstig und sogar kundenfreundlicher betrieben werden kann?
 - dass unter einer überregionalen Netzgesellschaft Arbeitsplätze und Auftragsvolumen für die regionale Wirtschaft aus unserem Kanton abwandern oder an wenigen Standorten konzentriert werden?
 - dass mit einem Ausgleichsfond das Ziel einer effizienten Durchleitung ebenfalls erreicht werden kann?
6. Nach Inkrafttreten des EMG können die EW bis zur vollständigen Marktöffnung einen Teil des Stromes für die festen Kunden auf dem Markt einkaufen. Gelten für diesen Teil die Bestimmungen des öffentlichen Beschaffungswesens (WTO, bilaterale Verträge ect.)? Müssen ab einem gewissen Schwellenwert diese Stromlieferungen öffentlich ausgeschrieben werden und der Zuschlag wie im übrigen Beschaffungswesen dem <günstigsten> Anbieter gegeben werden?»

7. Mai 2001